Az.: 5 K 1076/19.A

Eingeg...
04. Dez. 20...
RAe. Klingner & K...
Eg. ...

VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. [redacted]
2. [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted]

die Klägerinnen zu 2. bis 4. vertreten durch [redacted]
den Kläger zu 1.
sämtlich wohnhaft: [redacted]

- Kläge

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Martin Klingner Karen Mücher Sigrid Töpfer Daniela Hödl Mark Nerlinger
Budapester Straße 49, 20359 Hamburg

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Bekla

5 K 1076/19.A

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Richterin Heyder als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 03.12.2019

für Recht erkannt:

1. Die Bescheide der Beklagten vom 16.05.2019 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Der am [redacted] geborene Kläger zu 1.) sowie die am [redacted] und [redacted] geborenen, minderjährigen Klägerinnen zu 2.), 3.) und 4.) sind jeweils [redacted] Der Kläger zu 1.) ist [redacted] gesetzlicher Vertreter der Klägerinnen zu 2.) bis 4.). Sie äußerten in der Erstaufnahmeeinrichtung Chemnitz Asylgesuche, von denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 08.02.2019 Kenntnis erlangte. Am 19.02.2019 stellte der Kläger zu 1.) für alle förmliche Asylanträge.

Aufgrund des Abgleichs der Fingerabdrücke der Kläger mit der VIS Datenbank ergaben sich für das Bundesamt Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gem. der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO). Am 22.02.2019 wurde ein Übernahmeersuchen nach der Dublin III-VO an Italien gerichtet. Da die italienischen Behörden nicht innerhalb der gesetzten Frist antworteten, ging die Zuständigkeit gem. Art. 12 Abs. 4 i. V. m. Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO am 23.04.2019 auf Italien über.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung des Klägers zu 1.) am 20.02.2019 wurde diesem Gelegenheit gegeben Abschiebungshindernisse in Bezug auf eine Rückführung nach Italien sowie Belange in Bezug auf die Befristung eines Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots darzulegen. Dieser trug im Wesentlichen vor, dass sich neben seinen drei Töchtern, auch seine Mutter, sein Bruder und seine Schwester in Deutschland aufhielten. Er brauche die Hilfe seiner Familie bei der Erziehung der Kinder und wolle nicht nach Italien. Die Klägerinnen zu 2.) bis 4.) trugen keine eigenen Belange vor.

Mit Bescheiden jeweils vom 16.05.2019, lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) fest, drohte die Abschiebung nach Italien an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf sechs Monate.

Zur Begründung legte das Bundesamt im Wesentlichen dar, dass Italien auf Grund der ausgestellten Visa gem. Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO für die Behandlung der Asylanträge zuständig sei. Die Asylanträge würden daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft. Abschiebungsverbote würden ebenfalls nicht vorliegen. Da es sich bei Italien um

einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und somit um einen sicheren Drittstaat i.S. des Art. 16a Abs. 2 GG bzw. § 26a AsylG handelt, sei aufgrund des zugrundeliegenden normativen Vergewisserungskonzepts davon auszugehen, dass in Italien die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt sei. Es bestünden auch keine systemischen Mängel, welche die Sicherheitsvermutung widerlegen würden.

Die Kläger befinden sich seit dem 27.08.2019 im Kirchenasyl [redacted] Die ladungsfähige Anschrift der Kläger wurde dem Gericht mit Schriftsatz vom 29.08.2019 mitgeteilt. Das Bundesamt prüfte im Rahmen einer Vereinbarung mit hochrangigen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche am 02.10.2019 die besonderen Umstände des Einzelfalls und daraus resultierende Vollstreckungshindernisse für eine Abschiebung der Klägerinnen zu 3.) und 4.) nach Italien und kam zu einem negativen Ergebnis. Mit Schreiben vom 10.10.2019 teilte das Bundesamt dem Gericht mit, dass nunmehr die 18monatige Überstellungsfrist für die Kläger gelte und diese zum 23.10.2020 ablaufe. Zum 23.10.2019 ist die sechsmonatige Überstellungsfrist abgelaufen.

Am 24.05.2019 haben die Kläger Klage erhoben und zugleich Prozesskostenhilfe beantragt. Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss des VG Chemnitz vom 19.11.2019 stattgegeben.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Bundesamtes vom 16.05.2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist zur Begründung zunächst auf die angefochtene Entscheidung und führt ergänzend aus, dass für die Kläger die verlängerte Überstellungsfrist von 18 Monaten gelte. Diese Verlängerung der Überstellungsfrist von 6 auf 18 Monate sei mit Kirchenvertretern abgesprochen. Ferner entspreche es der aktuellen Weisungslage (wohl innerhalb des Bundesamts), dass bei Nichtverlassen des Kirchenasyls trotz negativer Härtefall-Prüfung, die 18monatige Überstellungsfrist anzuwenden sei.

Mit Beschluss vom 14.10.2019 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Mit allgemeiner Prozesserklärung vom 24.03.2016 (Beklagte) und Schriftsatz vom 20.11.2019 (Kläger) haben die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Parteien ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung trifft die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da ihr der Rechtsstreit durch die Kammer zur Entscheidung übertragen wurde, § 76 Abs. 1 VwGO.

I.

Die Klage ist zulässig und begründet. Die streitgegenständlichen Bescheide sind rechtswidrig sein und verletzen die Kläger insoweit in ihre Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Auf Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Fällens der Entscheidung, war die regelmäßige Überstellungsfrist von 6 Monaten nach Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO für die Kläger mit Ablauf des 23.10.2019 verstrichen. Damit ergibt sich seit dem 24.10.2019 eine Zuständigkeit der Beklagten für den Asylantrag der Kläger aus Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO. Bei der Einhaltung der genannten Frist handelt es sich um ein subjektives Recht der Kläger, auf das diese sich berufen können (vgl. EuGH, U.v. 25.10.2017 – C-201/16 – juris).

Eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate (Art. 29 Abs. 2 HS 1 Dublin-III-VO) ist nicht eingetreten. Die Kläger sind nicht flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 HS 1 Dublin-III-VO, sondern befinden sich im sog. offenen Kirchenasyl. Die aktuelle ladungsfähige Anschrift und ihr Aufenthaltsort sind der Beklagten und dem Gericht bekannt. Ferner ist eine Zustellung an die Prozessbevollmächtigte der Kläger möglich.

Der Umstand, dass sich der Asylbewerber im sog. offenen Kirchenasyl befindet, führt nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-VO, wenn die Anschrift, unter der sich der Asylbewerber im Kirchenasyl befindet, im Asylprozess mitgeteilt wird und damit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt ist.(Bay. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. Mai 2018 – 20 ZB 18.50011 –, juris Rn.2; VG Hannover, Beschluss vom 04. September 2019 – 5 B 11115/17 –, juris).

Auch eine Fristverlängerung in analoger Anwendung des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO liegt nicht vor. Nach überwiegender Meinung der Rechtsprechung kann nicht davon ausgegangen werden, dass Antragsteller in solchen Fällen „flüchtig" im Sinne der genannten Vorschrift wären. Auch liegt kein faktisches oder gar ein rechtliches Vollzugshindernis vor (vgl. OVG Schleswig-Holstein, B.v. 23.3.2018 – 1 LA 17/18 – juris; VG Würzburg, U.v. 29.1.2018 – W 1 K 17.50166 – juris; VG München, B.v. 6.6.2017 – M 9 S 17.50290 – juris Rn. 25; U.v. 6.2.2017 – M 9 K 16.50076 – juris Rn. 11; U.v. 23.12.2016 – M 1 K 15.50681 – juris Rn. 18 f.; VG Würzburg, U.v. 31.8.2015 – W 3 K 14.50040 – juris; anderer Ansicht VG Bayreuth, U.v. 13.11.2017 – B 3 K 17.50037 – juris; B.v. 7.3.2016 – B 3 K 15.50293 – juris).

Insofern konnte auch der Vortrag der Beklagten, wonach eine Verlängerung der Überstellungsfrist von sechs auf 18 Monate einerseits einer Absprache mit Kirchenvertretern und der internen Weisungslage entspricht, zu keiner anderen Beurteilung führen. Das Gericht hat diesen Vortrag zur Kenntnis genommen und geht davon aus, dass er zutrifft. Eine nähere Auseinandersetzung, warum dies zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage führt, dürfte sich angesichts der obigen Ausführungen erübrigen.

Mit Ablauf der (rechtlich korrekten) Überstellungsfrist am 23.10.2019 sind die Bescheide des Bundesamtes vom 16.05.2019 gegenstandslos geworden (vgl. BayVGH, B.v. 16.7.2015 – 21 ZB 15.50137 – juris) und waren daher antragsgemäß aufzuheben.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:
Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

gez. Heyder

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.
Chemnitz, den 04.12.2019
Verwaltungsgericht Chemnitz

gez. Walther
beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle